

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.09.2019 gemäß § 7 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung die

Absicht der Einziehung des Weges Flst.Nr. 1140/1 in Hohenmemmingen wegen Entbehrlichkeit für den Verkehr beschlossen.

Eine Teilfläche des Weges soll nach der Einziehung zur sinnvollen Arrondierung an den zukünftigen Eigentümer der benachbarten Grundstücke veräußert werden. In unmittelbarer Nähe sind ausreichend Erschließungswege vorhanden. Der Feldweg wird auch nicht mehr für das landwirtschaftliche Feldwegenetz benötigt und somit für den Verkehr entbehrlich.

Durch die Zuordnung zu den Privatgrundstücken verliert der Feldweg seine Bedeutung als öffentlicher Weg und der Gemeingebrauch erlischt. Etwaige widerrufliche Sondernutzungen entfallen.

Einwände gegen die beabsichtigte Einziehung des Feldweges Flst.Nr. 1140/1 Gemarkung Hohenmemmingen können mit Begründung innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung beim Bürgermeisteramt Giengen an der Brenz schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der von der Einziehung betroffene Feldweg Nr. 1140/1 ist aus dem Lageplan zu entnehmen (rot markiert).

gez.
Dieter Henle
Oberbürgermeister